

Erfassung der Nutz-Wärmemengen aus Biomasseanlagen

zur KWK-Bonusberechnung nach § 27 Abs. 4 Nr. 3 EEG 2009
im Zusammenhang mit Anlage 4 EEG 2009

Anlagenbetreiber (Name)		
Standort der Anlage (Adresse)		
Kundennummer		
elektrische Leistung der Anlage		
Stromkennzahl der Anlage		
zum Wärmemengenzähler: - Hersteller und Typ - Seriennummer des Herstellers - geeicht bis		
Wird im gemessenen Wärmekreis Frostschutzmittel eingesetzt?	nein <input type="radio"/>	ja <input type="radio"/>

Ablesetag	Zählerstand
Anfangsstand / Übertrag vom	
____ Januar 20__	
____ Februar 20__	
____ März 20__	
____ April 20__	
____ Mai 20__	
____ Juni 20__	
____ Juli 20__	
____ August 20__	
____ September 20__	
____ Oktober 20__	
____ November 20__	
____ Dezember 20__	

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können (Betrug § 263 StGB).
Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

_____ Datum und Unterschrift

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

Anwendungshinweise:

1. Zuschlagsberechtigt nach § 27 Abs. 4 Ziffer 3, Anlage 3 Ziffer II.1 (KWK-Bonus) ist nur Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 des Kraftwärme-Kopplungsgesetzes. Die Voraussetzung ist dem Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Anforderungen des von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft - AGFW - e. V. herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 - Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden. Der Nachweis muss jährlich durch Vorlage der Bescheinigung eines Umweltgutachters erfolgen. Anstelle des Nachweises können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.
2. Mit den vorgenannten Unterlagen ist ein komplettes Wärmeschaltbild der Anlage sowie der Wärmeverbraucher mit Angabe der Messstellen (Durchfluss, Vor- und Rücklauftemperatur) vorzulegen. Die Ausführung der Wärmeinstallationen muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
3. Die Wärmemengenzähler müssen geeicht oder beglaubigt sein (gemäß §§ 1 und 6 Eichgesetz). Für die Einhaltung dieser Voraussetzung ist der Anlagenbetreiber verantwortlich.
4. Die gesamte Wärmemengenmessung muss plombierbar sein.
5. Bei Einsatz von Frostschutzmittel ist zu beachten, dass der eingesetzte, geeichte Wärmemengenzähler hierfür geeignet ist. In diesem Fall muss ein entsprechender Korrekturfaktor, der in Abhängigkeit der Art und der Konzentration des Frostschutzmittels ermittelt wird, angegeben werden.
6. Übliche Wärmemengenzähler (ohne Korrekturfaktor) verlieren bei Einsatz von Frostschutzmitteln im Heizwasser die Eichung bzw. Beglaubigung. Wegen der veränderten Wärmekapazität des Heizwassers erfolgt ein pauschaler Abzug von 5 % von der gemessenen Wärmemenge.
7. Die Messwerte sind **monatlich** jeweils zum Monatsletzten einzutragen.
8. Der Vordruck zur Erfassung der Nutzwärme muss **von jedem** Anlagenbetreiber zum 31.12. des Jahres, **spätestens am 20.01.** des Folgejahres, per Vordruck an den Energieversorger übermittelt werden.
9. Bei jedem Zählerwechsel (Ein/Ausbau) ist ein "Zählerdatenblatt für kundeneigene Wärmemengenzähler" vollständig ausgefüllt und vom Installateur/Anlagenerichter unterzeichnet, umgehend bei der Netznutzung der Energieversorgung abzugeben.